

Muster

für vom Kirchenkreisvorstand zu fassende Beschlüsse

in Bezug auf pfarramtliche Verbindungen

I. Der genehmigte Stellenrahmenplan sieht die pfarramtliche Verbindung bereits vor (*Umsetzung der beschlossenen Planung*):

a.) Errichtungsbeschluss

Errichtung einer neuen pfarramtlichen Verbindung durch den Kirchenkreisvorstand gem. § 24 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

– **Beispiel** –

„ ... Auf der Grundlage des genehmigten Stellenrahmenplans werden gem. § 24 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes nach Anhörung der Beteiligten (ersatzweise: der betroffenen Kirchenvorstände und des Patrons) die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde , die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde (ggf. weitere) mit Wirkung vom pfarramtlich verbunden.

*Die pfarramtliche Verbindung wird unter dem Namen ... geführt (ggf. streichen *¹ s.u.).*

*Die I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde ... werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde ... wird III. Pfarrstelle des gemeinschaftlichen Pfarramtes. (*² s.u.)*

ersatzweise: Tabelle nach folgendem Muster:

Pfarrstellen vor der pfarramtlichen Verbindung:		Pfarrstellen des verbundenen Pfarramtes (neu)	Nachrichtl.: Stelleninhaber/-inhaberin
I.	Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde ...	I. (1,00)	Müller, Karin
II.	Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde ...	II. (0,75)	Meier, Paul
I.	Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde ...	III. (1,00)	z. Zt. vakant
I.	Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum heiligen Geist in	IV. (0,50)	Meier, Gerda

(Im Falle eines Patronats: Das Patronat bezieht sich auf die Pfarrstelle(n) I. und II. . Die beteiligten Kirchengemeinden haben dem Fortbestehen der mit dem Patronat über die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde verbundenen Rechte und Pflichten nicht widersprochen.)

***¹ Es kann ein sog. „Arbeitstitel“ zur besseren Handhabbarkeit verwandt werden. Dieser ist aber weder erforderlich, noch rechtlich verbindlich!**

***² Die Nummerierung ist für die korrekte Bezeichnung der Pfarrstellen wichtig, insbesondere beim Besetzungsverfahren.**

b.) Änderung der beschlossenen Planung – Beispiel –:

„ ... Auf der Grundlage des vom Kirchenkreistag beschlossenen Stellenrahmenplans wird gem. § 24 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes nach Anhörung der Beteiligten (ersatzweise: der betroffenen Kirchenvorstände und des Patrons) die pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde , der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde (ggf. weitere) mit Wirkung vom ... aufgehoben.

Die I. und II. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinden werden I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde

Die III. und IV. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinden werden I. und II. Pfarrstelle der mit Wirkung vom ... pfarramtlich verbundenen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Luther- ... und Zum heiligen Geist.

ersatzweise: Tabelle nach folgendem Muster:

Pfarrstellen des bisher verbundenen Pfarramtes	Pfarrstellen nach der Veränderung		Nachrichtl.: Stelleninhaber/-inhaberin
I. (1,00)	I.	Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde ... (1,0)	Meier, Gerda
II. (0,75)	II.	Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde ... (1,0)	Meier, Paul
III. (1,00)	I.	Pfarramtl. verbundene Kirchengemeinden Luther- ... und Zum heiligen Geist (0,5)	Neumann, Ulf
IV. (0,50)	II.	Pfarramtl. verbundene Kirchengemeinden Luther- ... und Zum heiligen Geist (0,5)	Neumann, Ulf

Die Pfarrsitze werden gesondert festgelegt; die Dienstwohnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen gesondert zugewiesen. Die Pfarrstelleninhaber/-innen erhalten eine neue Dienstbeschreibung."

II. Der genehmigte Stellenrahmenplan sieht die pfarramtliche Verbindung noch nicht vor (Änderung des Stellenrahmenplanes ist noch nicht erfolgt):

Hier wird dringend empfohlen, zunächst einen entsprechenden Beschluss des Kirchenkreistages zur **Änderung des Stellenrahmenplanes** herbeizuführen, weil der Kirchenkreisvorstandsbeschluss nach § 24 Abs. 1 FAG nur „entsprechend der Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan“ gefasst werden kann! Ein solcher Beschluss des Kirchenkreistages (bei Delegation: des Kirchenkreisvorstandes) könnte z.B. lauten:

„Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt wird gem. § 23 Abs. 1 FAG folgende Änderung des genehmigten Stellenrahmenplans beschlossen:

(Errichtung):

Die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde, die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde (ggf. weitere) sollen pfarramtlich verbunden werden.

(Auflösung):

Die bestehende pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden ..., ... und... soll aufgelöst werden. Die bis dahin unter einem gemeinsamen Pfarramt verbundenen Pfarrstellen sollen den nachfolgend genannten Kirchengemeinden wie folgt zugeordnet werden:

Pfarrstelle I. Ev.-luth. Kirchengemeinde (Umfang: ...),

Pfarrstelle II. Ev.-luth. Kirchengemeinde (Umfang: ...),

...

(Veränderung):

Die bisher unter einem gemeinsamen Pfarramt verbundenen Pfarrstellen sollen wie folgt neu zugeordnet werden:

Die Pfarrstellen I. und II. bilden zusammen mit den Pfarrstellen I. und II. der Ev.-luth. Kirchengemeinde eine neue pfarramtliche Verbindung.

Die Pfarrstellen III. wird alleinige Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle IV. wird mit Wirkung vom ... aufgehoben.

(bei allen):

Die vorgenannte Änderung bedarf eines entsprechenden Umsetzungsbeschlusses des Kirchenkreisvorstandes."